

Bericht

des

Finanzausschusses

über

den Antrag der Nationalräte Dr. v. Picht, Schiegl und Genossen (Beilage 173) wegen Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.

Das geltende Effektenumsatzsteuergesetz vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, unterwirft den Umsatz von Wertpapieren einer besonderen Abgabe (Effektenumsatzsteuer), die in festen Sätzen von jeder „Schlusseinheit“ zu entrichten ist. Als „einfacher Schluß“ gilt in der Regel ein Nennbetrag von 10.000 K, bei Dividendenpapieren eine Gruppe von 25 Stück. Der Steuersatz beträgt für Dividendenpapiere und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der Staatsprämienanleihen 1 K, für alle übrigen Wertpapiere 40 h von jedem Schlusse; für gewisse außerhalb der Börse stattfindende Umsätze von Effekten mit geringfügigeren Nennwerten sind ermäßigte Steuersätze von 20 h und 10 h vorgesehen.

Diese Bestimmungen trafen an einem doppelten Fehler, indem sie einerseits die Steuerquelle nur ganz ungenügend erfassen, andererseits auf einer abgabenpolitisch durchaus unrichtigen Grundlage aufgebaut sind: die Steuer richtet sich nicht nach der im Kurswerte der Effekten (in dem als Gegenwert geleisteten Geldbetrage) zum Ausdruck kommenden wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Verkehrsaktes, sondern nach einem rein äußerlichen Moment (dem Nennwerte oder, was auf dasselbe hinausläuft, der Aktienstückzahl), das für die Besteuerungsfähigkeit vollständig belanglos ist. Die Wirkungen dieser Grundmängel des Gesetzes machen sich nicht nur in einem unzureichenden finanziellen Ertrage, sondern auch darin geltend, daß die Steuer bei niedrigem Kursstande eine verhältnismäßig schwerere Belastung in sich schließt als bei hohen Kursen, und somit zur Zeit einer Depression des Marktes fühlbarer ist als zur Zeit einer Hochkonjunktur.

Nicht mit Unrecht wurde daher das gegenwärtige Effektenumsatzsteuergesetz als das Muster eines in seiner Anlage verfehlten Verkehrssteuergesetzes bezeichnet. Wenn sich trotzdem die Effektenumsatzsteuer in ihrer heutigen Gestalt durch mehr als 20 Jahre unverändert erhalten konnte, so hat dies nicht in dem Bekennen der Mängel des geltenden Systems, sondern in einer Überschätzung der Schwierigkeiten seinen Grund, die nach einer früher vielverbreiteten Ansicht einer rationellen Reform entgegenstanden. Es wurde nämlich befürchtet, daß die glatte und rasche Abwicklung des Börsenverkehrs unter jeder verfeinerten Ausgestaltung der Steuer, insbesondere durch die Besteuerung nach dem Geldumsatz, leiden würde und daß das vom Wiener Giro- und Kassenvereine geleitete Arrangementbureau, welches gleichzeitig als Einhebungsstelle für die Effektenumsatzsteuer dient, unter der Herrschaft der neuen

Besteuerungsreform seinen Aufgaben nicht, oder doch nicht in der bisherigen mustergiltigen Weise, nachzukommen vermöchte, was letzten Endes zu einer Schädigung des Staatsfiskus geführt hätte.

Diese Besorgnisse halten jedoch einer näheren Prüfung nicht Stand, da es, wie im Folgenden noch des Näheren dargelegt werden wird, Mittel gibt, auch das System der Besteuerung nach dem Geldumsatz mit den Anforderungen des Arrangements in Einklang zu bringen. Die österreichische Regierung sah sich deshalb veranlaßt, im Jahre 1917 im Reichsrate eine Regierungsvorlage einzubringen, durch welche die längst geplante Reform der Effektenumsatzsteuer angebahnt und gleichzeitig diese Steuerquelle ergiebiger gestaltet werden sollte. Diese Vorlage wurde im Juli 1918 vom Abgeordnetenhaus mit einigen auf Antrag des Abgeordneten Kuranda vorgenommenen Verbesserungen angenommen. Als das Herrenhaus diesem Beschlusse beitrug (dies geschah erst in der zweiten Hälfte des Monats Oktober 1918), waren die Ereignisse, die zur Zertrümmerung der österreichisch-ungarischen Monarchie führten, bereits so weit vorgeschritten, daß der Entwurf in Österreich nicht mehr Gesetzeskraft erlangen konnte.

Die Nationalräte Dr. v. Licht, Schiegl und Genossen haben in dem dem Finanzausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Antrage, Beilage 173, wegen Änderung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer, den abgerissenen Faden der Verhandlungen über den Entwurf wieder aufgegriffen. Der Antrag geht dahin, den Gesetzentwurf in der von den beiden Häusern des früheren österreichischen Reichsrates angenommenen Fassung, mit den aus den neuen staatsrechtlichen und territorialen Verhältnissen sich ergebenden Änderungen, im Staate Deutschösterreich zum Beschlusse zu erheben.

Was den Inhalt des Gesetzentwurfes und seine Abweichungen vom geltenden Effektenumsatzsteuergesetze anbelangt, so kann von einer Detailbegründung hier um so eher abgesehen werden, als hierüber in den Bemerkungen zur seinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage, im Berichte des Finanzausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses und im Berichte der Finanzkommission des österreichischen Herrenhauses (Nr. 651 und 1054 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses; Nr. 178 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXII. Session) die eingehendsten Aufschlüsse zu finden sind. Es soll sich daher im Nachstehenden auf eine kurze Erörterung der grundlegenden Neuerungen, die der Entwurf gegenüber dem jetzigen Rechtszustande enthält sowie der wesentlichsten Wirkungen beschränkt werden, welche von der Reform der Effektenumsatzsteuer erwartet werden können.

Die wichtigsten Grundsätze des Entwurfes sind folgende:

1. Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat in der Regel der Geldumsatz (der bedungene Kurs) zu dienen; sind — bei Prämiengeschäften — mehrere Kurse wahlweise bedungen, so ist der höchste maßgebend.

2. Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß bei den durch ein offizielles Arrangement-bureau abgewickelten Umsätzen die Steuer in anderer Weise berechnet werde, insbesondere unter Zugrundelegung des Liquidationskurses, das ist eines auf Grund der Kursbewegung in den letztvorangegangenen Tagen von der Börseleitung für Berechnungszwecke provisorisch festgesetzten Kurses, der sich nicht genau mit dem am Tage des Geschäftsabschlusses geltenden Kurse zu decken braucht.

Diese Abweichung von der Regel ist hinsichtlich der im Arrangement abgewickelten Umsätze notwendig, weil die glatte und rasche Durchführung des Arrangements, welches die gegenseitige Verrechnung einer meist sehr großen Anzahl von Geschäftsaufgaben binnen kürzester Frist bewältigen muß, unmöglich wäre, wenn bei der vom Arrangement zu berechnenden und bei den Arrangementsteilnehmern einzuhaltenden Steuer die individuellen, von der Vertragsschließenden vereinbarten Kurse zugrunde gelegt werden müßten. Eine das Arrangement schädigende Einwirkung auf den Steuererfolg durch Festsetzung von zu niedrigen Liquidationskursen ist schon dadurch ausgeschlossen, daß dem staatlichen Kommissär das Recht der Aufsicht über die Festsetzung dieser Kurse zustehen wird. Alles Nähere über die Art dieser Kursfestsetzung und über den Vorgang bei der Steuerermittlung wird der Anordnung durch Vollzugsanweisung überlassen. Wie sich aus der Begründung der seinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage ergibt, nimmt das Staatsamt der Finanzen behufs Erleichterung der Steuerberechnung die Auflegung amtlicher Steuertabellen in Aussicht, aus denen für jeden denkbaren Liquidationskurs der ihm entsprechende, auf den börsenmäßigen Schluß entfallende Steuerbetrag mühelos und rasch ersehen werden kann.

3. Als Steuereinheit hat der Betrag von 1000 K des Geldumsatzes zu dienen; wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K aufzurunden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 181.

3

4. Die Steuer beträgt für jede Steuereinheit:

- a) bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 60 h, das ist $\frac{6}{10}$ Promille;
- b) bei Geschäften mit österreichischen und deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe, denen die Befreiung von der Effektenumsatzsteuer zusteht) 5 h, das ist $\frac{1}{20}$ Promille;
- c) bei sonstigen Geschäften 10 h, das ist $\frac{1}{10}$ Promille.

5. Für Prämiengeschäfte ist das Doppelte des normalen Steuersatzes vorgesehen. Da es nämlich technisch unmöglich ist, zwischen dem eigentlichen Börsenspiel und dem mit Spielabsichten nicht verbundenen, volkswirtschaftlich notwendigen und nützlichen Effektenhandel eine scharfe Grenzlinie zu ziehen, um das Börsenspiel einer höheren Steuer zu unterwerfen, so soll wenigstens für die Prämiengeschäfte, die sich ihrem Wesen nach immer als Spielgeschäfte darstellen, eine höhere Steuer eingehoben werden.

6. Für die in der Wiener Börse bestehende Einrichtung der sogenannten Kullisse sieht der Gesetzentwurf eine Ermäßigung der Steuersätze vor, da die Kullissiergeschäfte mit Rücksicht auf ihre äußerst schwankende und schwache wirtschaftliche Grundlage die Steuersätze in ihrer vollen Höhe nicht zu ertragen vermöchten.

Die Kullissiers spielen die Rolle von Zwischenhändlern im Börsenverkehre, indem sie jederzeit bereit sind, die in der Kullisse gehandelten Effekten (Kullisseffekten) zu kaufen und gegen einen meist ganz geringen Zwischengewinn weiter zu verkaufen. Auf diese Weise üben sie eine wichtige Funktion aus, die sich insbesondere in Zeiten von Kursabschwächungen dadurch äußern kann, daß der Kurssturz von Papieren sei es gehemmt, sei es wenigstens verlangsamt wird; bewirkt ja schon die Gewähr dafür, daß in jedem Augenblick für die Effekten ein derartiger offener Markt zur Verfügung steht, einen gewissen Rückhalt in Krisenzeiten. Ein besonderes Merkmal des Kullissenhandels besteht darin, daß jedes Kaufgeschäft innerhalb eines kurzen Zeitraumes, der in der Regel 24 Stunden nicht überschreitet, durch ein entsprechendes Gegengeschäft (Verkauf) aufgewogen wird; als Spekulanten im eigentlichen Sinne können daher die Kullissiers nicht auftreten. Die im Gesetzentwurfe vorgesehene namhafte Erhöhung der Effektenumsatzsteuer würde nun, wenn sie uneingeschränkt auch auf die Geschäfte der Kullissiers Anwendung fände, den fast durchwegs sehr geringen Zwischengewinn der Kullissiers entweder ganz oder doch zum großen Teile aufzehren und dadurch voraussichtlich in aller kürzester Zeit zu einer Beseitigung der Kullisse führen.

Da aber die Institution der Kullisse unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder entbehrlich noch durch andere Einrichtungen ersetzbar ist, soll für die Kullissegeschäfte, soweit sie durch das Arrangementbureau abgewickelt werden, eine Ermäßigung der Steuer in der Weise eintreten, daß die auf den Kullissier entfallende Steuerhälfte bei Dividendenpapieren auf ein Viertel, bei anderen Papieren, die ohnedies einer wesentlich geringeren Steuer unterliegen, auf die Hälfte des Normalbetrages herabgesetzt wird.

Aus der Begründung der feinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage ergibt sich, daß nach Absicht der Finanzverwaltung die Bedingungen, unter denen diese Steuererleichterung eingeräumt wird, durch Vollzugsanweisung im wesentlichen derart festgesetzt werden sollen, daß der zu begünstigende Personenkreis sowie die objektiven Voraussetzungen für den Eintritt der Begünstigung genau abgegrenzt werden und die Einhaltung der zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Sicherungen unter die Überwachung sowohl der Börsenkammer und des Arrangementbureaus als auch der Finanzverwaltung gestellt wird.

7. Die schon bisher bestandene Steuerfreiheit der Handelsmäkler hinsichtlich ihrer Aufgaben zum Arrangement wird — unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen — auf berufsmäßige Vermittler (Agenten) ausgedehnt, soweit sie, ohne als Kommissionär aufzutreten, Börsegeschäfte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.

8. Um eine ungerechtfertigte Mehrbelastung der durch Provinzbankiers übernommenen Kommissionsaufträge im Vergleiche mit denjenigen, die von Effektenhändlern am Börsenorte übernommen werden, zu beseitigen, verfügt der Entwurf, daß in den erstgenannten Fällen der Umsatz zwischen dem außerhalb des Börsenortes und dem am Börsenorte wohnhaften Effektenhändler, der sonst selbständig

zu versteuern wäre, unter gewissen zur Verhütung von Mißbräuchen dienenden Kautelen von der Steuer freibleiben soll.

Dies ist der hauptsächlichliche Inhalt des von den Nationalräten Dr. v. Licht, Schiegl und Genossen beantragten Gesetzentwurfes.

Der Finanzausschuß hat den beantragten Entwurf mit einer einzigen Änderung angenommen, die vom Staatsamte der Finanzen angeregt wurde und sich auf den Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des neuen Gesetzes bezieht; während nämlich nach der von den Antragstellern (in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der beiden Häuser des ehemaligen österreichischen Reichsrates) vorgeschlagenen Fassung das Gesetz am ersten Tage des zweiten auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten sollte, wurde diese Bestimmung vom Finanzausschuße dahin abgeändert, daß der Staatsrat ermächtigt werden soll, den Tag des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes festzusetzen. Dies in der Erwägung, daß es sich aus kreditpolitischen Gründen empfiehlt, den Zeitpunkt des Inskaltretens der Effektenumsatzsteuerreform von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere von den Börseverhältnissen in denjenigen anderen Staaten abhängig zu machen, die früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten.

Was die Wirkungen des neuen Gesetzes anbelangt, so laufen sie in erster Linie auf eine durch Aufstellung eines richtigeren Steuerprinzipes gewährleistete wesentlich gerechtere Verteilung der Abgabenlast und auf eine erhebliche Mehrbelastung der steuerkräftigeren Verkehrsakte hinaus. Einige Beispiele mögen dies beleuchten.

Während nach dem geltenden Gesetze für jeden Schluß in Aktien eine Steuer von einer Krone zu entrichten ist, würde die Steuer unter Zugrundelegung des Kursstandes zu Beginn des Monats Oktober 1918 nach den neuen Vorschriften betragen: Für einen Schluß Stoda-Aktien 14 K 40 h, Alpine gleichfalls 14 K 40 h, Waffenfabriksaktien 27 K, Karpathen 28 K 80 h, Prager Eisenindustrie-Aktien 19 K 80 h, Kreditaktien 12 K, Donau-Dampfschiffahrtsaktien 11 K 40 h, Bodenkreditaktien 22 K 35 h, Dynamit-Nobel-Aktien 43 K 50 h. Es wird daher die Erhöhung der Steuer auf etwa das Zwanzig- bis Dreißigfache des bisherigen Ausmaßes keine vereinzelte Erscheinung sein, und im letztangeführten Falle würde die Steuer sogar das Bierzigfache ihres gegenwärtigen Betrages überschreiten. Diese Sätze entsprechen allerdings der dem Zusammenbruche unmittelbar vorausgegangenen Kurskonjunktur und würden sich nach dem gegenwärtigen Kursstande niedriger stellen; immerhin würden aber auch bei den jetzigen Kurswerten die Steuerbeträge den nach dem 1897er Gesetze zu entrichtenden Satz von einer Krone um ein Vielfaches übersteigen.

Geringer als der abgabenpolitische Wert der Reform ist ihre absolute Wirkung auf die Staatsfinanzen einzuschätzen. In dieser Richtung ist aus der Begründung der seinerzeitigen österreichischen Regierungsvorlage lediglich zu entnehmen, daß auf Grundlage des durchschnittlichen Steuerertrages der Jahre 1910 bis 1913 der durch die Reform zu erhoffende Mehrertrag für ganz Österreich auf etwa 6 Millionen Kronen veranschlagt wurde.

Auf das Gebiet Deutschösterreichs wäre hiervon selbstverständlich nur ein Teilbetrag entfallen, für dessen Berechnung es an den notwendigsten Grundlagen mangelt. Welchen ziffermäßigen Einfluß die seit einigen Monaten eingetretene ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Zukunft auf das Einfließen der Effektenumsatzsteuer ausüben wird, entzieht sich derzeit jeder Beurteilung, und es ist daher eine auch nur einigermaßen verlässliche Prognose über den finanziellen Erfolg des neuen Gesetzes vorläufig unmöglich. Allzu weitgehende Erwartungen darf man wohl in dieser Richtung nicht hegen.

Gegenüber der von vielen Seiten erhofften Einwirkung der erhöhten Steuersätze im Sinne einer Einschränkung oder Hinderung des Börsenspieles ist eine skeptische Beurteilung am Platze. Mit Recht bemerkt hierzu die Begründung der früheren österreichischen Regierungsvorlage, daß Steuermaßnahmen für sich allein nicht ausreichen, um eine Gesundung des Effektenmarktes herbeizuführen, und daß auch die höchsten Steuersätze vielfach nicht genügen würden, um gegen die an die Ausnutzung hoher Kursdifferenzen geknüpften Interessen ein ausreichendes Gegengewicht zu bilden.

Dem Hinaufschrauben der Steuersätze aber sei jedenfalls dadurch eine Grenze gezogen, daß es bedauerlicherweise nicht möglich sei, die auf bloßes Börsenspiel abzielenden Spekulationsgeschäfte durch äußerlich erkennbare und untrügliche Merkmale von anderen, ohne Spielabsicht vorgenommenen Effektenumsätzen zu unterscheiden und einem höheren Steuerausmaße zu unterwerfen und daß daher die Belegung des Börsenspieles mit prohibitiv wirkenden Steuersätzen unausführbar wäre, ohne gleichzeitig auch den legitimen Effektenhandel zu unterbinden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 181.

5

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß sich die vorgeschlagene Reform auch in dieser Hinsicht in den richtigen Grenzen hält, und stellt dahin den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung möge den in der Beilage angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 30. Jänner 1919.

Schiegl,

Obmannstellvertreter.

Dr. Freiherr v. Fuchs,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

wegen

Aenderung des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195,
betreffend die Besteuerung des Umsatzes von Effekten (Effekten-
umsatzsteuer).

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 25, 26, 27, 31
und 35 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl.
Nr. 195, betreffend die Besteuerung des Umsatzes
von Effekten (Effektenumsatzsteuer), werden in ihrer
bisherigen Fassung aufgehoben und haben folgender-
maßen zu lauten:

§ 2.

Steuerfreie
Geschäfte.

Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit:

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und
kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen
Zahlungstermine und zu einem festen Betrage
zahlbaren Wertpapieren (gezogenen Wertpapieren,
Zinsen und Dividendencoupons mit festgesetztem
Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.). Der
Umsatz von Schuldschreibungen, die verlosbar
oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten ver-
zinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr über-
steigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach
Z. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die
ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit

derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen sowie der deutschösterreichischen Staatsanleihe.

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effektengattung, wenn hierbei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Vollzugsanweisung festzusetzenden Bedingungen abhängig; der Staatsrat ist ermächtigt, in dieser Hinsicht die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Effekten anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostgeschäfte, anzusehen.

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke. Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neu begebener, von einem Syndikate (Konjortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konjorten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuer-

pflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.

Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender inländischer Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) von der Steuer befreit, wenn:

1. der am Sitze der Börse tätige Effektenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beifuge „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Effektenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen.

§ 4.

Grundlage
der Steuer-
ermittlung.

Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Geldbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämienengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Geldbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert) des Effektes.

2. Bei denjenigen Effekten, die nicht an der Wiener Börse, jedoch an einer anderen künftig etwa zu errichtenden inländischen Börse notiert sind, der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der Schätzwert.

3. Bei allen übrigen Effekten deren Schätzwert.

Der Staatsrat ist ermächtigt, hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zu treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes derjenige Betrag der Steuerermittlung zu Grunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Durch Vollzugsanweisung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Z. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses zu treten hat.

§ 5.

Werden bei einem Geschäfte Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektingattung abgefordert zu berechnen.

§ 6.

Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsätze abgefordert verrechnet werden, oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendencoupons, ferner bei Prämienengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiefür durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.

§ 7.

Steuerertrag.

Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 1000 K der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien) und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 60 h;
2. bei Geschäften mit österreichischen oder deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen, einschließlich der vom österreichischen Staate oder vom Staate Deutschösterreich zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen, mit Ausnahme der

Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen und der deutschösterreichischen Staatsanleihe (§ 2, Z. 4), 5 h;

3. bei sonstigen Geschäften 10 h.

Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag 1000 K nicht erreicht oder, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 1000 ohne Rest teilbar ist, ist er im ersten Falle auf 1000 K, im zweiten Falle auf das nächsthöhere Vielfache von 1000 K aufzurunden.

In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, beträgt die Steuer nie weniger als 10 h und ist der Steuerbetrag, wenn er, in Hellern ausgedrückt, nicht durch 10 ohne Rest teilbar ist, auf den nächsthöheren durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.

Für Prämienengeschäfte ist das Doppelte des in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Steuerbetrages zu entrichten.

Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.

Der Staatsrat ist zu der Anordnung ermächtigt, daß Staatsschuldverschreibungen derjenigen anderen Staaten, die zur früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuerfusse nach Absatz 1, Z. 2, unterliegenden österreichischen und deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.

Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissengeschäfte wird der Steuerfuss unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar

1. hinsichtlich der zwischen Kulissiers abgeschlossenen Geschäfte

- a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf ein Viertel,
- b) in sonstigen Wertpapieren auf die Hälfte,

2. hinsichtlich der zwischen einem Kulissier und einer anderen Person geschlossenen Geschäfte

- a) in Wertpapieren der im Absatz 1, Zahl 1, bezeichneten Art auf fünf Achtel,
- b) in sonstigen Wertpapieren auf drei Viertel des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden Betrages. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als

Kuliffgeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kuliffiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Staatsschatzes gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen. Ein Kuliffier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Reiches, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

§ 8.

Entrichtungs-
art.

Die Effektenumsatzsteuer ist in der Regel mittels Stempelwertzeichen, und zwar, soweit nicht durch Vollzugsanweisung etwas anderes verfügt wird, mittels besonderer Stempelwertzeichen zu entrichten.

Der Staatsrat ist ermächtigt, die unmittelbare Entrichtung der Steuer zu bewilligen oder anzuordnen.

Der Staatsrat ist weiters ermächtigt, falls behufs Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut angewiesen wird, zu gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Kreditinstitute entrichtet werde.

Die zur Überwachung der Steuerentrichtung erforderlichen Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 9.

Entrichtung
der Steuer
bei den durch
ein offizielles
Arrangement-
bureau abzu-
wickelnden
Geschäften.

Für Börsegeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absätze bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragsschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen), zu entrichten.

Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kuliffier mit einer Person abschließt, die nicht Kuliffier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kuliffier bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art ein Achtel, bei sonstigen Wertpapieren ein Viertel, der andere Vertragsteil aber in allen Fällen die Hälfte des nach § 7, Absatz 1, Z. 1 bis 3, und Absätze 2 bis 6, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.

Erscheinen bei den im ersten Absätze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich

gemachten Bögen eingereicht werden. Den Handelsmäklern sind hiebei unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen sonstige berufsmäßige Vermittler gleichzuhalten, soweit sie, ohne im betreffenden Falle als Kommissionär aufzutreten, Geschäfte der im ersten Abfaze bezeichneten Art im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.

§ 25.

Strafbestimmungen.

Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 50 fachen Betrages der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, das nach den Börsensancan durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbogen.

Wenn jedoch auf Grund einer Feststellung (Meldung) des Arrangementbureaus, daß hinsichtlich einer in einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die entsprechende Post des namhaft gemachten anderen Vertragsteiles fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlußzettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlußzettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 14, 22 und 23 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in dieses Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, denen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt oder aufgetragen worden ist, obliegenden Verpflichtungen, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.

Entspricht die Stempelung der in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke oder

Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

§ 26.

Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe von 100 bis 5.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände bis 10.000 K, zu bestrafen.

§ 27.

Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umsatzgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25), sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1.000 bis 20.000 K zu belegen.

§ 31.

Instanzen-
ang.

Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine^o aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, und vom 20. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 52, Anwendung.

§ 35.

Befreiungen
von der
Stempel-
gebühr.

Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Koitgeschäften sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, und § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht

auf Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen.

Schluszzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichtenden Stempelgebühr.

Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, finden hinsichtlich der der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Postgeschäfte keine Anwendung.

Die im § 22, Z. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Stempelgebühr.

Wenn die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Effektenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten.

Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel II.

Zwischen den §§ 24 und 25 des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. 195, sind als § 24a folgende Bestimmungen unter der Randbezeichnung „Belege für die richtige Steuerentrichtung“ einzuschalten:

Insoweit die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22 und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

Hinsichtlich derjenigen Umsätze, die in das Register einzutragen sind, werden die Vorschriften über die Art der Überwachung der Steuerentrichtung, insbesondere über die zu diesem Behufe erforderlichen Belege durch Vollzugsanweisung getroffen.

Artikel III.

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die im Artikel I bezeichneten Paragraphen des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des Artikels I an ihre Stelle.

Artikel IV.

Der Staatsrat ist ermächtigt, für die Zeit bis zur Wiedereröffnung der Wiener Börse anzuordnen, daß nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen die Umsätze, die in dem von der Regierung zugelassenen beschränkten Privatverkehre an der Wiener Börse stattfinden, hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer als Börsegeschäfte zu behandeln sind, und daß die von dem offiziellen Arrangementbureau der Wiener Börse besorgte, das Arrangement ersetzende Abwicklung von Effektenumsätzen dem Arrangement gleichzuhalten ist.

Artikel V.

Der Staatsrat ist ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes vom 9. März 1897, R. G. Bl. Nr. 195, unter Berücksichtigung der geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse sowie der aus den Artikeln I, II, IV und VI sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Staatsgesetzblatte mit verbindlicher Kraft zu verlautbaren.

Artikel VI.

Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird vom Staatsrate festgesetzt. Es findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wird; die im Artikel I, § 2, Z. 7, vorgesehene Steuerfreiheit kommt den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes stattfindenden, durch das offizielle Arrangementbureau der Wiener Börse abzuwickelnden Rücklieferungen von in Kost gegebenen Effekten auch dann zu, wenn das Kostgeschäft vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes abgeschlossen wurde.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.